

Satzung
zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Dorfen
vom 1.05.1988

Auf Grund des § 132 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 23 Gemeindeordnung erläßt die Stadt Dorfen folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Absatz 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 1.05.1988 erhält folgende Fassung:
(4) Für Grundstücke die zwischen zwei Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch liegen, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.01.1990 in Kraft.

Dorfen, den 23.07.1990

(Simmerl)
1. Bürgermeister